jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/4/16 5Ob84/69, 5Ob624/76, 5Ob580/78, 7Ob13/80, 7Ob213/02b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.04.1969

Norm

ZPO §577
VersVG aF §64

Rechtssatz

Das wesentliche Merkmal eines Schiedsgerichtes besteht darin, daß die Schiedsrichter (ähnlich einem Richter) durch die Unterstellung feststehender Tatsachen unter eine Rechtsnorm eine Entscheidung zu fällen haben. Gegen eine solche Funktion spricht die Aufgabe der "Schiedskommission", eine gutächtliche Äußerung und einen Vermittlungsvorschlag zu erstellen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 84/69
  Entscheidungstext OGH 16.04.1969 5 Ob 84/69
  Veröff: EvBl 1969/360 S 553 = SZ 42/53
- 5 Ob 624/76
  Entscheidungstext OGH 21.09.1976 5 Ob 624/76
  nur: Das wesentliche Merkmal eines Schiedsgerichtes besteht darin, daß die Schiedsrichter (ähnlich einem Richter) durch die Unterstellung feststehender Tatsachen unter eine Rechtsnorm eine Entscheidung zu fällen haben. (T1) Veröff: JBl 1977,273 = SZ 49/112
- 5 Ob 580/78
  Entscheidungstext OGH 09.05.1978 5 Ob 580/78
  nur T1; Beisatz: Und die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen verbindlich festzusetzen haben; damit üben die Schiedsrichter nicht mehr eine privatrechtliche, sondern eine ihrem Wesen nach obrigkeitsrechtliche Tätigkeit aus. (T2)
- 7 Ob 13/80
  Entscheidungstext OGH 13.03.1980 7 Ob 13/80
  nur T1; Beis wie T2; Veröff: ZVR 1980/304 S 311
- 7 Ob 213/02b
  Entscheidungstext OGH 27.11.2002 7 Ob 213/02b
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0045223

Dokumentnummer

JJR_19690416_OGH0002_0050OB00084_6900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at